

Urteile

„Wesentliche Verbreitung“ ist nicht nachweisbar und als Kriterium zweifelhaft

Anforderungen an die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen

Vorangehende Erläuterung:

Beschluss der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom 08.02.2012 – Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme unter Auflagen

In ihrer Sitzung vom 08.02.2012 hat die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogramme der Deutschen Telekom und des Vereins JusProg unter Auflagen anerkannt.

„Da die Option der Jugendschutzprogramme neu ist und sich ihre volle Schutzwirkung noch in der Breite entfalten muss“, wird beschlossen, dass die Anerkennung zunächst nur für Anbieter von Inhalten bis maximal zur Altersstufe „ab 16 Jahren“ gilt. Entschieden wird zudem, dass ab Juli 2013 von der Anerkennung auch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für die Altersstufe „ab 18 Jahren“ erfasst werden sollen. Die Geltung dieser Anerkennung soll jedoch widerrufen werden können, wenn der Hersteller des Programms nicht bis Ende April 2013 glaubhaft den Nachweis erbringen kann, dass eine wesentliche Verbreitung der Schutzoption gegeben ist.

(vgl. KJM-Pressemitteilung 03/2012 vom 09.02.2012)

„Eilverfahren“ – Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße:

Der Antragssteller, ein Bordellbetreiber, wirbt auf seiner Homepage für seine beiden Bordelle. Die Antragsgegnerin, die zuständige Landesmedienanstalt, sah durch die Gestaltung und die Inhalte der Webseite die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren beeinträchtigt und sprach eine entsprechende Beanstandung aus (früheres Verfahren, vgl. Az. 5 K 878/11.NW). Im Rahmen jenes Verfahrens erklärte sich der Antragssteller im Interesse des Jugendschutzes bereit, sein Angebot auf das zugelassene Jugendschutzprogramm „JusProg“ umzustellen. Dazu kennzeichnete er seinen Webauftritt vorsorglich mit dem Label „ab 18 Jahren“, das von JusProg ausgelesen werden kann.

Nach Auffassung der Landesmedienanstalt verschärfte der Unternehmer allerdings sein Angebot in der Folgezeit derart, dass es nunmehr auch für die Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen jugendschutzrechtliche Dimension entfalte und das bestehende Label nicht mehr genü-

ge. Sie erteilte ihm in Ausführung eines Beschlusses der KJM vom 12.02.2012 am 02.01.2013 einen entsprechenden Bescheid:

Dem Antragssteller wird bis Juni 2013 untersagt, die beanstandeten Inhalte zu verbreiten – es sei denn, er kann über die vorgenommene Kennzeichnung hinaus verhindern, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Zugang dazu haben. Die Aufsichtsbehörde behält sich die Verlängerung der Befristung der Untersagungsverfügung ausdrücklich vor und ordnet sofortige Vollziehung an. Für den Fall, dass der Antragssteller der Untersagung nicht Folge leistet, werden 3.000 Euro Zwangsgeld angeordnet.

Denn zwar sei das Angebot gekennzeichnet und für JusProg programmiert, diese installierte Zugangsbeschränkung könne jedoch nicht als hinreichendes technisches Mittel angesehen werden, da gesetzlich festgelegt sei, dass das Jugendschutzprogramm von der KJM als geeignet anerkannt werden müsse (vgl. § 11 JMStV). Beschlossen sei jedoch, dass die Jugendschutzprogramme bislang (zumindest bis Juni 2013) nur für Inhalte bis maximal „ab 16 Jahren“ als geeignet angesehen würden (siehe vorangehende Erläuterung). Somit verstießen die besagten Angebote gegen § 5 Abs. 1 und Abs. 3 JMStV, also gegen die Anbieterpflicht der Wahrnehmungsschwernis bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, z. B. durch den Einsatz technischer Hürden. Der Zugang zu den Angeboten sei ganztägig frei zugänglich.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragssteller am 25.01.2013 Anfechtungsklage (Entscheidung in der Hauptsache: separates Verfahren – Az. 5 K 70/13.NW).

Gleichzeitig begehrte er vorläufigen Rechtsschutz („Eilverfahren“) gegen die sofort vollziehbaren Regelungen des Bescheids.

Am 17.04.2013 beschloss das VG Neustadt im Rahmen dieses Eilverfahrens zugunsten des Antragsstellers. Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann er die besagten Inhalte weiter verbreiten.

Das Gericht hegte zunächst Bedenken gegen die materielle Rechtmäßigkeit der befristeten und mit einem Widerrufsvorbehalt versehenen Untersagungsverfügung. Die Kammer äußerte Zweifel, ob der Widerrufsvorbehalt hinsichtlich der Anerkennung von „18er-Inhalten“ im jeweiligen Einzelfall davon abhängig gemacht werden kann, ob der Hersteller des Jugendschutzprogramms eine „wesentliche Verbreitung“ der Schutzoption fristgerecht *nachweisen* kann. Nach Auffassung des Gerichts sei es Aufgabe der KJM, bereits im Anerkennungsverfahren zu überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und damit ein ausreichendes Mittel i. S. d. §§ 5 Abs. 3, 11 JMStV vorliegt.

Auch sei zweifelhaft, ob beim Widerruf der Anerkennung überhaupt auf das Kriterium „einer wesentlichen Verbreitung“ des Programms abgestellt werden könne.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §11 Abs. 3 JMStV) ist die Anerkennung zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht. Rechtlich bedenklich befand die Kammer, dass der Widerruf daher – über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehend – vom weiten und unbestimmten Merkmal der wesentlichen Verbreitung abhängig gemacht wird, zumal der Anbieter des Programms grundsätzlich keinen Einfluss darauf haben kann, inwieweit Eltern es tatsächlich einsetzen.

Nach Auffassung der Kammer mangelt es aber auf jeden Fall an der für den Sofortvollzug erforderlichen Dringlichkeit einer Gefahrenabwehr, selbst wenn gegenwärtig auch Jugendliche der Altersstufe 16 bis 18 die besagten Inhalte wahrnehmen könnten. Zu berücksichtigen sei, dass Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Jugendschutzprogramms der Einsatz der Schutzoption durch verantwortungsvolle Eltern sei. Selbst die KJM gehe davon aus, dass verantwortungsvolle Eltern schon heute entsprechende Programme nutzten, wenn auch noch nicht in gewünschtem Umfang.

VG Neustadt a. d. Weinstraße, Beschluss vom 17.04.2013; – 5 L 68/13.NW

Anm. d. Red.:

In ihrer Sitzung vom 15.05.2013 hat die KJM ihren Beschluss bestätigt, die Anerkennung für die Altersstufe ab 18 Jahren ab 01.06.2013 eintreten zu lassen.

Die Hersteller hätten versichert, in der Zwischenzeit nicht nur an der Verbreitung, sondern auch an der Filterleistung und der Handhabung der Programme intensiv gearbeitet zu haben. Auch sei die Zahl der Downloads deutlich angestiegen (vgl. KJM-Pressemitteilung 04/2013 vom 21.05.2013).

Erotik in der Austastlücke

Die Ausstrahlung jugendgefährdender Teletexttafeln zwischen 6.00 und 22.00 Uhr darf nicht pauschal unbefristet untersagt werden

Schlüpfrige Formulierungen, sexuell eventuell aufreizende Abkürzungen und „eindeutige Angebote“ im Videotext riefen im Jahr 2007 den Vorsitzenden der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) auf den Plan. Den Anstoß dazu gaben zahlreiche Bürgerbeschwerden gegen solche Teletexttafeln, die die Klägerin (i. F. die Teletextveranstalterin) über die Austastlücke der Fernsehsignale mehrerer Programme bundesweit verbreitet. Eine stichprobenartige Sichtung habe ergeben, dass von den Texten mehrerer Angebote eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung zu befürchten sei, stellte der KJM-Vorsitzende fest. Er bat die Geschäftsführer der betreffenden privaten Fernsehsender 2007 um Überprüfung und gegebenenfalls um die Einführung entsprechender Schutzvorkehrungen. In den Jahren 2008 und 2009 verfolgte der Vorsitzende dieses Anliegen weiter.

Eine Prüfgruppe der KJM sichtete 2009 die Teletextangebote – mit dem Ergebnis, dass die in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr frei zugängliche Verbreitung der Erotik-Teletextangebote gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, Abs. 4 S. 2 JMStV verstoße. Denn diese dienten mit einem einseitig präsentierten funktionalistischen Bild von Sexualität ausschließlich der sexuellen Stimulation sowie der Animation erwachsener Nutzer; besagte Dienste in Anspruch zu nehmen. Das Angebot sei damit geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu beeinträchtigen. Beispielhaft wurden zu jedem Sender einzelne Teletextseiten benannt. Bezüglich jedes betroffenen Fernsehprogramms wurde freilich nur ein gewisser Teil des Angebots für problematisch gehalten.

Insgesamt übermittelte die KJM-Stabsstelle 14 Prüffälle samt Prüfbegründungen an die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Denn sie ist gemäß dem in § 20 Abs. 5 S. 1 JMStV normierten Erstbefassungsrecht der Selbstkontrolle bei behaupteten Verstößen zunächst zu befassen. Der FSM-Beschwerdeausschuss prüfte das Angebot, beschränkte diese Prüfung aber auf (jeweils) zwei Teletexttafeln und vertrat die Rechtsauffassung, eine einheitliche Bewertung des gesamten Angebots sei unmöglich.

Die entsprechenden Prüfergebnisse wurden der KJM-Stabsstelle übermittelt. Daraufhin prüfte eine KJM-Prüfgruppe erneut die Angebote und kam zu der Auffassung, die FSM habe die Grenzen ihres zulässigen Beurteilungsspielraumes überschritten; zudem seien Bewertungsgrundsätze außer Acht gelassen sowie Bewertungskriterien unzutreffend angewendet worden. Die Stabsstelle der KJM informierte die Beklagte (i. F. die Landesmedienanstalt), die zuständige Landesmedienanstalt, über ihre Prüfergebnisse mit der Feststellung, die beanstandeten

Videotextangebote würden gegen den JMStV verstoßen.

Nach ordnungsgemäßer Anhörung untersagte die Landesmedienanstalt der Teletextveranstalterin per Bescheid, die Teletexttafeln mit Erotikangeboten außerhalb der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu verbreiten – mit der Begründung, dass in den Erotikangeboten ohne Tageszeitbegrenzung, also auch zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, frei zugängliche Inhalte verbreitet würden, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren seien.

Gegen diesen Bescheid erhob die Teletextveranstalterin vor dem Verwaltungsgericht München Klage.

Die Parteien stritten zunächst darüber, ob die beanstandeten Verstöße hinreichend konkret sind und was genau den Prüfgegenstand ausmacht. Dass die KJM das Videotextangebot mit seiner zusammenhängenden Struktur als eine einzelne Bewertungseinheit sieht, kann die Teletextveranstalterin nicht nachvollziehen: Sie erkennt keinen homogenen Gesamtzusammenhang, der eine umfassende Wertung ermöglichen würde; die einzelnen Tafeln enthielten kaum inhaltliche Bezüge und seien am ehesten mit dem Werbeblock im Rundfunk vergleichbar. Strittig war daher auch die Frage, ob die FSM jeweils nur zwei Texttafeln bewerten durfte, was eventuell zu Beurteilungsfehlern und damit zu einer Überschreitung ihres Beurteilungsspielraumes geführt habe. Die Teletextveranstalterin erkennt auch keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und bezweifelt die Einschätzung der KJM, dass die in den beanstandeten Texten enthaltenen Abkürzungen und Verfremdungen die Anziehungswirkung auf Kinder und Jugendliche verstärken können. Außerdem gilt nach Auffassung der Teletextveranstalterin das Trennungsgebot des § 5 Abs. 5 JMStV, nach dem die Pflicht zur „Wahrnehmungser-schwer-nis“ erfüllt ist, wenn entwicklungsbeeinträchtigende Telemedien getrennt von Angeboten verbreitet werden, die für Kinder (unter 14 Jahren) bestimmt sind.

Zudem waren sich die Parteien uneins, ob die Verfügungen des Bescheids bestimmt genug und verhältnismäßig sind.

Das Gericht entschied am 11.10.2012 zunächst, dass der Bescheid der beklagten Landesmedienanstalt hinsichtlich der Feststellung und Missbilligung des Verstoßes rechtmäßig war.

Die Kammer ist der Ansicht, dass der Prüfgegenstand für die Befassung durch die Selbstkontrolle hinreichend bestimmt beschrieben sei. Die der FSM zugeführten 14 Prüffälle der („ersten“) Prüfgruppe enthielten als Anlage Tabellen, in denen die Angebote jeweils als Erotik-Teletextangebot des jeweiligen Senders bezeichnet und die betreffenden Teletextseiten angegeben waren. Zudem lag eine entsprechende DVD bei. Diese gebe zwar nicht alle beanstandeten Tafeln wieder, jedoch sei die Aufzeichnung auch keinesfalls auf die jeweils zwei, seitens des

FSM-Beschwerdeausschusses geprüften, beschränkt gewesen. Weder die Anzahl noch die stichprobenartig erscheinende Auswahl erwecke nach Ansicht der Kammer den Anschein, dass nur die Beispiele zu prüfen gewesen seien.

Zu Recht werde davon ausgegangen, dass die FSM die Grenzen ihres Beurteilungsspielraumes überschritten habe. Ist ein solcher durch ein Gesetz eingeräumt, beschränkt sich die Nachprüfung durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde u. a. darauf, ob der erhebliche Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt wurde. Was erheblich ist, bestimmt sich nach dem Prüfprogramm der zu treffenden Entscheidung. Das Prüfprogramm sei hier durch das Vorlageschreiben der KJM vorgegeben gewesen, ausweislich der Begründung des FSM-Beschwerdeausschusses habe sich dessen Prüfung jedoch auf einzelne (die Beispiele) Tafeln beschränkt. Die nach Ansicht des Gerichts erforderliche Gesamtschau des Teletextangebots sei nicht erfolgt.

Die Kammer ist zudem überzeugt, dass die KJM zutreffend davon ausgegangen sei, dass die streitgegenständlichen Erotik-Teletextangebote eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren aufweisen. Die sachverständige Bewertung der KJM beruhe auf den Vorlagen und Prüfbegründungen des KJM-Prüfausschusses/der Prüfgruppen. Eine Auseinandersetzung mit den Entscheidungen und Begründungen der FSM sei erfolgt. Die KJM ist u. a. der Ansicht, dass die Anziehungskraft durch die verwendeten Abkürzungen verstärkt würde. Auch wenn die FSM eine davon abweichende Meinung vertrete, so seien die (sachverständigen) Bewertungen der KJM in ihrer Tragfähigkeit durch die Klägerin nicht erschüttert worden. So greife u. a. der Vorwurf der Teletextveranstalterin nicht, dass das Trennungsgebot des § 5 Abs. 5 JMStV missachtet worden sei. Ob, so die Kammer, die Teletextangebote überhaupt für Kinder bestimmte Angebote im Sinne dieser Vorschrift enthielten, könne offenbleiben, da jedenfalls keine derartige Trennung vorliege, die Kinder davon abhalte, auf die problematischen Seiten zu gelangen.

Jedoch entscheidet das Gericht hinsichtlich der Untersagungsverfügung zugunsten der Teletextveranstalterin. Die Verfügung sei nicht verhältnismäßig, denn sie wurde für einen unbestimmten Zeitraum ausgesprochen. Auch nach Ansicht der KJM seien nur Teile der Tafeln „problematisch“. Unberücksichtigt bleibe, dass das Angebot der Teletextveranstalterin, das auch unproblematische Seiten enthalte, ständiger Änderung unterworfen sei. So würde die Untersagung auch noch fortbestehen, wenn sich das Gewicht der zu beanstandenden Seiten so verschieben sollte, dass das Angebot in seiner Gesamtheit als nicht mehr entwicklungsbeeinträchtigend einzustufen sei.

VG München, Urteil vom 11.10.2012 – M 17 K 10.6273

Indizierung jugendgefährdender Medien – Verharmlosung und Relativierung des Holocaust

Vorangehende Erläuterung:

Die (Indizierungs-)Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wird in vier Teilen geführt:

Teil A: alle indizierten Trägermedien, soweit diese nach Einschätzung der Bundesprüfstelle keinen strafrechtlich relevanten Inhalt haben.

Teil B: alle Trägermedien, *die sowohl jugendgefährdend sind als auch einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass das Medium nicht strafrechtlich relevant ist, wird es in Liste A gesetzt.* Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass ein Medieninhalt strafrechtlich relevant ist, kommt es noch zusätzlich in die von der Bundesprüfstelle geführte Liste aller bundesweit beschlagnahmten Medien.

Teil C: alle indizierten Telemedien, soweit diese nach Einschätzung der Bundesprüfstelle keine strafrechtlich relevanten Inhalte haben.

Teil D: alle Telemedien, die sowohl jugendgefährdend sind als auch einen möglicherweise strafrechtlich relevanten Inhalt haben. Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass das Medium nicht strafrechtlich relevant ist, wird es in Teil C gesetzt.

Die Liste der indizierten Telemedien (Teile C und D) ist nicht öffentlich.

(Quelle: <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/Indizierungsverfahren/verfahrensarten,did=32964.html>)

Ein Verlag veröffentlichte im Jahr 2004 ein vom Kläger verfasstes Buch. Es enthält neben der Einleitung insgesamt zehn Kapitel, die sich u. a. mit der Beweislage zur Vergasung von Menschen in nationalsozialistischen Vernichtungslagern, der Zahl jüdischer Opfer oder auch mit einer angeblichen „Holocaust-Propaganda ohne Ende“ beschäftigen.

Im Februar 2008 regte das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der BPjM die Indizierung dieses Werks an. Nach Auffassung des Bundesamtes werde der Holocaust gelehrt und relativiert. Als besonders jugendgefährdend müsse angesehen werden, dass der Autor auf Seite 3 des Buches insbesondere die „junge Generation“ als Zielgruppe anspreche. Dieser hingegen wertete das Indizierungsvorhaben als unzulässige Zensur.

Die BPjM prüfte am 10.06.2008 den Inhalt des Buches und entschied, es in Teil B der Liste jugendgefährdender Medien einzutragen (gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i. V. m. § 130 Abs. 3 StGB). Das Buch verharmlose und leugne durchgängig den Holocaust. Die strafrechtliche Relevanz im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB ergebe sich auf-

grund der häufig wiederholten Behauptung, es habe in Auschwitz keine Massenvergasung gegeben (vgl. § 130 Abs. 3 StGB „Bestrafung von Äußerungen zu NS-Verbrechen“).

Der Kläger verwies auf sein Recht zur freien Meinungsäußerung und beantragte eine Entscheidung der BPjM in voller Besetzung; er habe lediglich Fakten zusammengetragen, aus denen er gedankliche Schlüsse gezogen habe. Die seitens der BPjM über die Indizierungsentscheidung informierte Staatsanwaltschaft bestätigte die Auffassung der Prüfstelle, dass der Inhalt des Buches strafrechtlich relevante Inhalte aufweist; sie stellte aber im darauffolgenden Jahr das entsprechend eingeleitete strafrechtliche Verfahren wegen Verfolgungsverjährung ein.

Am 05.11.2009 beschloss die Prüfstelle, dass das Buch in der Liste B eingetragen bleibe. Ergänzend zu der Begründung der Indizierungsentscheidung vom 10.06.2008 wurde ausgeführt, dass im Falle eines strafrechtlichen Verhaltens nach § 130 Abs. 3 StGB der Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Meinungsfreiheit) nicht greife. Aber selbst dann, wenn eine solche Strafbarkeit verneint werde, liege kein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG vor, da die Abwägung mit dem die Meinungsfreiheit einschränkenden Jugendschutz ergebe, dass dieser überwiege: Eine Leugnung des Holocaust sowie die fehlende Anerkennung des Massenmordes an Juden als historische Tatsache seien geeignet, Jugendliche zu gefährden. Das Werk diene zudem offenkundig nicht der Wissenschaft, sodass ein Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ebenfalls abzulehnen sei.

Der Kläger erhob gegen die Indizierungsentscheidung vor dem Verwaltungsgericht Köln Klage.

Das Gericht wies die Klage als unbegründet zurück und pflichtete der Auffassung der BPjM bei. Die Indizierung sei zu Recht erfolgt, das Buch sei wegen seines strafrechtlich relevanten Inhalts (i. S. d. § 130 Abs. 3 StGB) ordnungsgemäß in den Listenteil B eingetragen worden. § 130 Abs. 3 StGB stellt nicht nur das Leugnen des Holocaust unter Strafe, sondern das Billigen, Leugnen und Verharmlosen aller in der NS-Zeit begangenen Handlungen (i. S. d. § 6 VStGB „Völkermord“). Ein Verharmlosen liegt vor, wenn NS-Gewalttaten heruntergespielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert werden; nicht erforderlich ist das Bestreiten des Völkermordes als historisches Gesamtgeschehen. Ein „Herunterrechnen“ der Opferzahlen, sonstige Relativierungen oder ein Bagatellisieren des Unrechts genügen (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs/NStZ 2005, 378).

Nach Ansicht des Gerichts liegt hier ein solches Relativieren vor. So bagatellisiere der Kläger das geschichtlich anerkannte Zahlenwerk zu den in den Konzentrationslagern ermordeten Juden, indem er beispielsweise „allenfalls von 200.000 bis 300.000 verschwundenen Juden

als unauffindbarem Rest“ spreche. Der Kläger könne sich auch nicht auf das Recht zur freien Meinungsäußerung berufen. Zwar umfasse der Schutz dieses Grundrechts neben Meinungen auch in gewissem Umfang Behauptungen. Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen seien jedoch vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG ausgenommen. Da der Judenmord im „Dritten Reich“ als historisch gesicherte Tatsache gelte, stelle dessen Verharmlosung oder Leugnung eine solche unwahre Tatsachenbehauptung dar.

Unabhängig davon seien die Ausführungen der BPjM zutreffend, dass die Meinungsfreiheit bei Vorliegen einer schweren Jugendgefährdung hinter den Belangen des Jugendschutzes zurücktrete. Des Weiteren könne sich der Kläger auch nicht auf die nach Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit berufen. Nach Ansicht des Gerichts könne dem gesamten Werk nicht entnommen werden, dass sich der Kläger ernsthaft um Wahrheitsfindung bemühe. Im Gegenteil werde sein Wille deutlich, eine bestimmte politische Auffassung zu propagieren. Eine Auseinandersetzung mit entgegenstehender Literatur fehle gänzlich.

VG Köln, Urteil vom 11.05.2012 – 19 K 140/10

Aufsätze

Interview zu Merkels Google-Hangout „Staatliche Öffentlichkeitsarbeit ist ziemlich langweilig“

(Interview mit Dr. Hans Hege, geführt von Claudia Kornmeier)

Anm. d. Red.:

Unter „Hangout“ versteht man im Englischen einen sozialen Treffpunkt, auch ein Stammlokal. Google-Hangouts verbinden als Videochatkonferenzen Teilnehmer via Computer-Browser oder Smartphone-App miteinander – vorausgesetzt, sie verfügen über ein Konto des sozialen Netzwerks Google+. Die Teilnehmerzahl ist auf zehn begrenzt. Wird ein Hangout als öffentlich deklariert, ist die Teilnahme auch Nutzern erlaubt, die den Initiator des Hangouts nicht kennen. (Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Google_Hangout)

Vor dem Hintergrund des Google-Hangouts der Kanzlerin zum Thema „Integration“ im April 2013 widmen sich die Interviewpartner der Frage, ob der Hangout unter den Rundfunk-Begriff fällt und dafür konsequenterweise eine Rundfunklizenz erforderlich wäre. Auch diskutieren sie, inwiefern die gegenwärtige Rundfunkordnung (RStV) in eine Medienordnung weiterentwickelt werden sollte und wo die Grenzen für eine staatliche Öffentlichkeitsarbeit zu ziehen sind.

Dr. Hege befindet, dass der einmalige Hangout – ebenso wie wiederholt durchgeführte Hangouts, die in keinem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen – nicht unter den Rundfunk-Begriff fällt. Hinsichtlich einer Lizenzpflicht für private Radio- und Fernsehveranstalter schlägt Dr. Hege vor, die geringen Ausnahmen, die das geltende Rundfunkrecht gegenwärtig voraussetzt, zu lockern.

Dr. Hans Hege, Interview zu Merkels Google-Hangout: „Staatliche Öffentlichkeitsarbeit ist ziemlich langweilig“. In: Legal Tribune ONLINE, 18.04.2013, abrufbar unter: http://www.lto.de/persistent/a_id/8559/ (letzter Zugriff: 21.05.2013)

Jugendschutzprogramm für „ab 18“-Internetangebote

Rechtliche Beleuchtung und Ausblick

Marc Liesching

Der Autor erörtert zunächst, dass und unter welchen Bedingungen zwei Jugendschutzprogramme seitens der KJM/Landesmedienanstalten anerkannt worden sind. Ausweislich der Anerkennungsbescheide sollte sich die Anerkennung zunächst (bis zum 01.06.2013) nur auf die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte ab 16 Jahren erstrecken, zudem wurde die Anerkennung vorbehaltlich